

Mensch Raiffeisen

Das war sicher nicht in deinem Sinne



Du wolltest, dass deine Idee den Menschen finanziell direkt zu Gute kommt.
Der Vorstand der Raiffeisenbank Heroldsbach eG hat nun das von Generationen von Mitgliedern erwirtschaftete Vermögen an die VR-Bank Bamberg-Forchheim eG in Bamberg verschenkt.
Die Mitglieder gingen dabei finanziell leer aus.

Die Raiffeisenbank Heroldsbach eG

wurde nach 129 Jahren durch eine Fusion aufgelöst.

Ihr eigenes Genossenschaftsvermögen von fast 5 Millionen Euro, darunter alle Grundstücke und Gebäude, wurde vom Vorstand an eine fremde Genossenschaft nach Bamberg verschenkt.

Ohne die 1.574 Mitglieder umfassend über ihre aus der Mitgliedschaft erwachsenden Ansprüche zu informieren und ohne jeglichen Ersatz für dieses Vermögen, obwohl sie die Eigentümer der Raiffeisenbank Heroldsbach eG waren.

**Dabei hätten es Vorstand und Aufsichtsrat besser machen können,
wenn sie gewollt hätten.**

Zum Einstieg

Es geht bei den nachfolgenden Ausführungen nicht darum, Kritik an einer Verschmelzung zu üben. Es geht um die Informationspflicht durch Vorstand, Aufsichtsrat und dem Prüfungsverband. Dieser Informationspflicht wurde nicht nachgekommen, da wesentliche Alternativen zur Verschmelzung bewusst verschwiegen wurden.

Es liegt uns fern, in einer Zeit, in der kleinere und mittlere Genossenschaftsbanken massive Probleme haben, die zum Bankgeschäft vorgeschriebenen Regularien der BaFin, Basel III und die Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) bis ins kleinste Detail zu beachten, gegen eine Zusammenführung der Bankgeschäfte von zwei oder mehr Genossenschaftsbanken zu sein. Derartige Zusammenführungen der Bankgeschäfte haben besonders in der heutigen Zeit und dem finanziellen Wandel ihre Berechtigung.

Es geht um die Art und Weise, wie solche Zusammenführungen der Bankgeschäfte seit Jahrzehnten über die Bühne gehen. Denn alle Verschmelzungen von Volks- und Raiffeisenbanken, die in der Rechtsform eG (eingetragene Genossenschaft) firmieren, haben in 99,9% aller Fälle nur das Ziel, die Bankgeschäfte der Verschmelzungspartner zusammenzulegen, um dann das Bankgeschäft in größerem Rahmen weiter zu betreiben. Doch diese Fusionen geschehen stets als Verschmelzung mittels Vermögensübergabe als Ganzes unter gleichzeitiger Auflösung der übertragenden Genossenschaftsbank und ohne jegliche Entschädigung für deren Mitglieder.

Es geht ferner darum, dass in einer Gesellschaftsform, die von sich selbst behauptet, dass bei ihr Selbstverwaltung, Selbstverantwortung und Selbsthilfe an erster Stelle stehen, Genossenschaftsmitglieder wie Menschen zweiter Klasse behandelt werden. Es geht weiter darum, dass besonders bei beabsichtigten Verschmelzungen nicht die Interessen von Mitgliedern und Genossenschaft im Vordergrund der Handlungen von Vorstand, Aufsichtsrat und Genossenschaftsverband stehen, sondern andere Interessen. Und um dies zu erreichen werden Mitglieder und Vertreter durch bewusstes Verschweigen von wesentlichen Informationen die der Meinungsbildung der Anteilsinhaber (Mitglieder) dienen, manipuliert und über den Tisch gezogen. Es geht immer nur ums Geld und um das Verschieben von erheblichen Millionenvermögen einzelner Genossenschaftsbanken in andere Hände ohne Entschädigung der Genossenschaftseigentümer.

Solche Verschmelzungen erfolgen stets nach § 2 Umwandlungsgesetz (UmwG). Doch [§ 1 Umwandlungsgesetz](#) sieht neben den seit Jahrzehnten immer auf die gleiche Art und Weise erfolgten Verschmelzungen von Genossenschaften auch noch andere Alternativen vor. Über diese Alternativen werden die Mitglieder der zur Fusion vorgesehenen Volks- oder Raiffeisenbank nicht informiert. Bei kleinen und mittleren Volks- oder Raiffeisenbanken liegt dies jedoch nicht unbedingt immer an Vorstand und Aufsichtsrat, sondern mehr am zuständigen Genossenschaftsverband und dessen Prüfern, denen es nicht gefällt, wenn Mitglieder weitere Alternativen des Umwandlungsgesetzes erfahren, da dies sonst die Zustimmung zur vorgesehenen Fusion verhindern könnte.

Jede einzelne Genossenschaft ist selbständig. Eigentümer sind ihre Mitglieder und diese Eigentümer haben ein Recht darauf, von ihrem Vorstand ehrlich, fair, gewissenhaft, korrekt, zutreffend und umfassend über alle Möglichkeiten die das Umwandlungsgesetz zur Zusammenlegung der Geschäfte von Genossenschaftsbanken bietet, informiert zu werden. Und der dabei in den Vordergrund all seiner Überlegungen stets das Wohl und Interesse der von ihm vertretenen Genossenschaft stellen muss. Eine Angst vor dem zuständigen Prüfungsverband und dessen Prüfern darf ihn ebenso wenig davon abhalten, wie eventuelle Eigeninteressen hinsichtlich eines erheblich höheren Jahresverdienstes bei Zustandekommen einer Verschmelzung mit Aussicht auf eine gut dotierte Position in der zusammengeführten Genossenschaftsbank.

Die nachfolgenden Ausführungen schildern die Verschmelzung der Raiffeisenbank Heroldsbach eG auf die VR-Bank Bamberg-Forchheim eG und was den Mitgliedern dabei verschwiegen wurde.

Was den Mitgliedern verschwiegen wurde

Die Generalversammlung der Raiffeisenbank Heroldsbach eG beschloss am 25.04.2023 die Verschmelzung mit der VR Bank Bamberg-Forchheim eG. Übergebende Genossenschaft war die Raiffeisenbank Heroldsbach eG, aufnehmende die VR Bank Bamberg-Forchheim eG. Die Verschmelzung erfolgte nach § 2 UmwG als Auflösung ohne Abwicklung, unter gleichzeitiger Übertragung des Vermögens der Raiffeisenbank Heroldsbach eG als Ganzes an die VR Bank Bamberg-Forchheim eG. Die Mitglieder der Raiffeisenbank Heroldsbach eG als deren Eigentümer erhielten keinerlei Entschädigung für das übertragene Vermögen ihrer Genossenschaftsbank, lediglich die von ihnen selbst einbezahlten Geschäftsguthaben wurden im Verhältnis 1:1 in Geschäftsguthaben der VR Bank Bamberg-Forchheim eG umgewandelt.

Die nachfolgend aufgezeigten Alternativen zur Verschmelzung wurden den Mitgliedern weder vorgestellt noch erläutert. Die Generalversammlung der Raiffeisenbank Heroldsbach eG wurde zu einer Entscheidung gedrängt, die sie im Wissen um bessere Alternativen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht getroffen hätte. Hier zu den Einzelheiten:

Ein Unternehmenswert der Raiffeisenbank Heroldsbach eG wurde von deren Vorständen nicht ermittelt, weshalb es hier überschlägig als Mindestbetrag ermittelt wird.

Das eigene Vermögen der Raiffeisenbank Heroldsbach eG setzte sich aus den auf der Passivseite ausgewiesenen Eigenkapitalbestandteilen der Positionen 11 und 12 zusammen, hinzu kommen aus der Bilanz nicht ersichtliche versteuerte zusätzliche Rücklagenbeträge, die jedoch in diesen Ausführungen hier nicht berücksichtigt werden, da nicht bekannt.

Diese Eigenkapitalbestandteile der Raiffeisenbank Heroldsbach eG setzen sich per 31.12.2021 wie folgt zusammen:

Bilanzposition Passivseite	Betrag
Passivposten 11: Fonds für allgemeine Bankrisiken	2.610.000,00 €
Passivposten 12a: Geschäftsguthaben der Mitglieder	834.900,00 €
Passivposten 12b: Kapitalrücklage	141.117,00 €
Passivposten 12 ca: Gesetzliche Rücklage	460.500,00 €
Passivposten 12cb: andere Ergebnisrücklagen	1.587.500,00 €
Passivposten 12d: Bilanzgewinn	70.188,00 €
Gesamtsumme (A)	5.704.205,00 €
Darin enthalten:	
Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	834.900,00 €
A minus B =eigenes erwirtschaftetes Vermögen der Raiffeisenbank Heroldsbach eG	<u>4.869.305,00 €</u>

Dieses eigene erwirtschaftete Vermögen der Raiffeisenbank Heroldsbach eG zuzüglich der Geschäftsguthaben der Mitglieder war in Vermögenswerten der Aktivseite der Bilanz angelegt. Es steckte z. B. in:

Bilanzposition Aktivseite	Betrag
Aktivposten 7a: Beteiligungen	479.794,00 €
Aktivposten 7b: Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	116.477,00 €
Aktivposten 11: Grundstücke und Gebäude	230.907,00 €
Der verbleibende Rest steckt z.B. in eigenen Wertpapieren, Bankguthaben, Geschäftsausstattung und Sonstigem	4.047.131,00 €
Gesamtsumme (A)	<u>4.869.305,00 €</u>

Eine Information von igenos e.V.

Bemerkenswert dabei ist, dass der Buchwert der Grundstücke und Gebäude zwar mit 230.907,00 € ausgewiesen wird, die Anschaffungskosten und somit der ursprüngliche Wert betragen jedoch 706.235,00 €. Der heutige Schätzwert bei der Größe des Bankgrundstücks dürfte ganz erheblich höher sein.

1. Verheimlichung des wahren Wertes des einzelnen Geschäftsguthabens

Laut Bundesgerichtshof¹ sind Mitglieder einer Genossenschaft solange sie nicht ausgeschieden sind (durch Kündigung, Tod, Ausschluss), an Rücklagen und Vermögen ihrer Genossenschaft beteiligt. Bei einer Verschmelzung scheiden die Mitglieder jedoch nicht aus, sondern werden an die übernehmende Genossenschaftsbank übertragen.

Berechnet man deshalb den wahren Wert des Geschäftsanteils, dann ergibt sich folgender auf jedes einzelne Geschäftsguthaben von 150,00 € der Raiffeisenbank Heroldsbach eG entfallende innere Wert dieses Geschäftsguthabens.

$$\underline{5.704.205,00 \text{ €}} \text{ dividiert durch } \underline{834.900,00 \text{ €}} = \underline{6,832}$$

(Gesamtes Vermögen dividiert durch Geschäftsguthaben der Mitglieder = Wert pro 1,00 € Geschäftsguthaben)

Je nachdem wieviel jedes Mitglied an Geschäftsguthaben einbezahlt hat, ist dieser Betrag mit **6,832** zu multiplizieren um den wahren Wert des eigenen gehaltenen Geschäftsguthaben bei der Raiffeisenbank Heroldsbach eG zu ermitteln.

Ein einzelner, voll mit 150,00 € einbezahlter Geschäftsanteil der Raiffeisenbank Heroldsbach eG besaß deshalb einen inneren Wert von: $150,00 \text{ €} \times 6,832 = \mathbf{1.024,80 \text{ €}}$.

Dieser Wert des 6,832-fachen jedes einzelnen Geschäftsguthabens der Raiffeisenbank Heroldsbach eG ist eine der Informationen, die den Mitgliedern/Vertretern bewusst vorenthalten wurden, um keine Begehrlichkeiten zu wecken, die die gewünschte Zustimmung zur Verschmelzung negativ beeinflussen hätten können.

Die Verlierer

Der Grund für die Verschmelzung der Raiffeisenbank Heroldsbach eG mit der VR Bank Bamberg-Forchheim eG erfolgte, wie bei jeder anderen Verschmelzung von Genossenschaftsbanken, eigentlich nur wegen der Zusammenlegung der Bankgeschäfte. Um angeblich damit entstehende Synergien auszunutzen, Kosten zu sparen, Vorschriften zu erfüllen, angeblichen Personalmangel zu beheben und natürlich auch um höhere Risiken in Form von wesentlich höheren Kreditvergaben als vor der Verschmelzung einzugehen zu können.

Bei einer solchen Verschmelzung gibt es stets viele **Verlierer**.

Verlierer war an erster Stelle die unter der Rechtsform eingetragene Genossenschaft im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Bamberg unter Nr. 194 eingetragene „Raiffeisenbank Heroldsbach eG“, denn diese verlor dabei nach 129 Jahren ihre eigene Existenz und wird im Genossenschaftsregister unwiederbringlich gelöscht. So als hätte es sie nie gegeben.

Als absolut viele **Verlierer** folgen die 1.574 Mitglieder der Raiffeisenbank Heroldsbach eG. Denn diese waren die alleinigen Eigentümer der Raiffeisenbank Heroldsbach eG. Doch vom eigenen Vermögen ihrer Raiffeisenbank Heroldsbach eG, das nur angesammelt werden konnte, weil sie nicht – wie in einer

¹ BGH, II ZB 16/08 vom 27.04.2009: „Auch wenn das ausgeschiedene Genossenschaftsmitglied nach § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG grundsätzlich keinen Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen hat - es sei denn, dass die Satzung einen solchen Anspruch ausdrücklich vorsieht (§ 73 Abs. 3 GenG) -, ändert dies nichts daran, dass ein Genosse jedenfalls während seiner Mitgliedschaft, um deren Fortbestehen die Parteien streiten, an diesem Wert beteiligt ist.“

Genossenschaft vorgesehen – gefördert wurden, sondern stattdessen zu Gunsten des Bankgeschäfts vom Vorstand massivst Rücklagen gebildet wurden. Mit Zustimmung zur Verschmelzung wurde den Mitgliedern ihr zusätzlicher Anteil am Vermögen in Höhe von 875,00 € pro jeden voll einbezahlten Geschäftsanteil von 150,00 € vorenthalten und stattdessen der VR Bank Bamberg-Forchheim eG geschenkt. Insgesamt waren dies 4.869.305,00 €. Lediglich ihr eigenes Geschäftsguthaben wurde im Verhältnis 1:1 umgetauscht in Geschäftsguthaben der VR Bank Bamberg-Forchheim eG. Seitdem ist dieses Vermögen für die Mitglieder der Raiffeisenbank Heroldsbach eG unrettbar verloren.

Gewinner ist an erster Stelle die VR Bank Bamberg-Forchheim eG. Denn diese erhielt das Vermögen der Raiffeisenbank Heroldsbach eG von 4.869.305,00 € ohne jegliche Anstrengung und ohne Auflagen geschenkt.

Um jedoch die Zustimmung der Mitglieder der Raiffeisenbank Heroldsbach eG zu einer sorgfältig geplanten Verschmelzung nicht zu gefährden, wurden andere, mitgliederfreundlichere Alternativen des Umwandlungsgesetzes vor den Mitgliedern verheimlicht.

2. Alternativen anstelle der Verschmelzung

§ 34 GenG verpflichtete die Vorstandsmitglieder der Raiffeisenbank Heroldsbach eG „*bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden*“.

Nachdem die Genossenschaft eine Gesellschaft von oft großer, nicht geschlossener Mitgliederzahl ist und auch jeder Vorstand stets auch Mitglied der ihm zur Vertretung anvertrauten Genossenschaft sein muss, besteht die Hauptaufgabe jedes ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft darin, allein zum Wohl der ihm anvertrauten Genossenschaft und deren Mitglieder zu handeln.

Dies beinhaltet auch, bei Handlungen die nicht die geschäftsführende Alleinvertretung des Vorstands berühren, sondern die Genossenschaft an sich und deren sämtliche Mitglieder (Anteilsinhaber) als deren Eigentümer vollständig, umfangreich und zutreffend zu informieren. Ganz besonders trifft dies bei einer Verschmelzung zu, bei denen neben einer Vermögensübergabe als Ganzes ohne jegliche Beteiligung der Anteilseigner am übertragenen Vermögen stets auch die Existenzbeendigung der Genossenschaft erfolgt.

Diese Sorgfalts- und Treuepflicht verpflichtete deshalb den Vorstand aber auch den Aufsichtsrat der Raiffeisenbank Heroldsbach eG, die Anteilseigner (Mitglieder) der Genossenschaft über weitere, im Umwandlungsgesetz vorgesehene Möglichkeiten zu informieren. Dazu zählen insbesondere die Möglichkeit der Abspaltung (§ 123 Abs. 2 Nr. 1), der Ausgliederung (§ 123 Abs. 3 Nr. 1) und des Formwechsels (§ 190ff UmwG).

Jenen Weg für den sich nach vollständiger und zutreffender Information die Versammlung der Anteilseigner in einer genossenschaftlich demokratischen Abstimmung mehrheitlich entscheidet, hat der Vorstand dann zu verfolgen.

Dann steht auch einer späteren Beschlussfassung über den dazu ausgehandelten Vertrag, der dann auch wieder mit allen Vor- und Nachteilen erläutert werden muss, nichts im Wege. Der Vorstand wäre seiner Aufgabe ordnungsgemäß im Sinne von § 34 GenG nachgekommen, wäre nicht angreifbar und bräuchte nichts befürchten.

Der Vorstand der Raiffeisenbank Heroldsbach eG hat jedoch weder das eine noch das andere getan. Eine Information aller Mitglieder der Raiffeisenbank Heroldsbach eG über andere Alternativen ist offenbar nicht erfolgt. Im Vordergrund der Erläuterungen stand nur die Zusammenlegung der Bankgeschäfte mit der VR Bank Bamberg-Forchheim eG.

Wie sich die verheimlichten weiteren Möglichkeiten des Umwandlungsgesetzes ausgewirkt hätten, ist nachfolgend beschrieben:

2.1. Die Alternativen Abspaltung und Ausgliederung anstelle einer Verschmelzung

Das Umwandlungsgesetz kennt neben der Verschmelzung allerdings noch weitere Arten mit denen die Bankgeschäfte zusammengeführt werden können, ohne dabei die Existenz der Genossenschaft aufzugeben und die Mitglieder an eine andere Genossenschaft weiterzureichen.

Es handelt sich dabei um die **Abspaltung** (§ 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG) oder die **Ausgliederung** (§ 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG). Auch dabei hätten das gesamte Vermögen oder Teile davon zusammen mit dem Bankgeschäft der Raiffeisenbank Heroldsbach eG an die VR Bank Bamberg-Forchheim eG abgegeben werden können. Die im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Bamberg unter Nr. 194 eingetragene Genossenschaft „Raiffeisenbank Heroldsbach eG“ wäre dabei zusammen mit ihren 1.535 Mitgliedern und deren Geschäftsguthaben erhalten geblieben. Der einzige Unterschied zwischen diesen beiden Alternativen besteht darin, dass

- a) bei einer **Abspaltung** des Bankgeschäfts die Mitglieder der Raiffeisenbank Heroldsbach eG für das übertragene Vermögen nebst Bankgeschäft als Gegenwert Geschäftsanteile der VR Bank Bamberg-Forchheim eG zusätzlich zu ihren bereits bei der Raiffeisenbank Heroldsbach eG vorhandenen Geschäftsguthaben erhalten hätten, oder
- b) bei einer **Ausgliederung** des Bankgeschäfts nebst des gesamten oder Teilen des Genossenschaftsvermögens der Raiffeisenbank Heroldsbach eG an die VR Bank Bamberg-Forchheim eG die weiterhin existierende Genossenschaft „Raiffeisenbank Heroldsbach eG“ als Gegenwert in voller Höhe des übertragenen (Teil)Vermögens, Geschäftsanteile der VR Bank Bamberg-Forchheim eG erhalten hätte. Diess hätte zur Folge gehabt, dass sich Teile oder das gesamte Vermögen lediglich von direkter Inhaberschaft zu einer Beteiligung geändert hätten, das eigene Vermögen der Raiffeisenbank Heroldsbach eG wäre dabei unverändert und vollständig weiter vorhanden gewesen.

Bei der **Abspaltung**, wäre allerdings der Genossenschaftsverband Bayern aber auch dessen Oberverbände BVR und DGRV nicht einverstanden damit gewesen, dass die Mitglieder der Raiffeisenbank Heroldsbach eG zusätzliche Geschäftsguthaben der VR Bank Bamberg-Forchheim eG erhalten hätten. Das hat folgende Gründe:

Den Umtausch von 1:1 der Geschäftsguthaben der Mitglieder bei Verschmelzung einer übergebenden Genossenschaftsbank in Geschäftsguthaben der aufnehmenden Genossenschaftsbank ohne jegliche Entschädigung der Mitglieder, sieht der Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (DGRV) als Ausdruck der genossenschaftlichen Mitgliederförderung an. Solches ist unverständlich, denn dies würde bedeuten, dass Mitgliederförderung darin besteht, die Mitglieder einer Genossenschaft die durch Verschmelzung aufgelöst wird, nicht am Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft zu beteiligen. Aber auch zum Thema Abspaltung herrscht in der Genossenschaftsorganisation diese Ansicht vor, dass auch bei einer Abspaltung nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 dieses Prinzip gelten soll. Wie dies in der Praxis erfolgen soll, konnte nicht ermittelt werden. Verbindliche Rechtsprechung dazu gibt es (noch) nicht.

igenos e.V. favorisiert deshalb die **Ausgliederung**. Denn dort hätten nicht die Mitglieder, sondern die Genossenschaft Raiffeisenbank Heroldsbach eG selbst in voller Höhe des Gegenwertes des übertragenen Vermögens Geschäftsanteile der VR Bank Bamberg-Forchheim eG erhalten. Dies hätte zur Folge gehabt, dass sich Teile oder das gesamte Vermögen lediglich von direkter Inhaberschaft zu einer Beteiligung geändert hätten, das eigene Vermögen der Raiffeisenbank Heroldsbach eG wäre dabei unverändert und vollständig weiter vorhanden gewesen.

Hier ein Beispiel dazu:

Zum 31.12.2021 betrug die Bilanzsumme der Raiffeisenbank Heroldsbach eG 72.656.686,00 €. Darin enthalten sind die Beträge des eigenen Genossenschaftsvermögens von 4.869.305,00 € sowie die Geschäftsguthaben der Mitglieder in Höhe von 834.900,00 €. Zieht man diese beiden Vermögenszahlen

Eine Information von igenos e.V.

von der Bilanzsumme ab, verbleibt ein Betrag von 66.952.481,00 € der nachfolgend der Einfachheit halber hier als Gesamtsumme des Bankgeschäfts angesehen wird.

Angenommen, dieses Bankgeschäft wird an die VR Bank Bamberg-Forchheim eG ausgegliedert. Vom Vermögen werden die Geschäftsguthaben der Mitglieder, das Warengeschäft sowie die Grundstücke und Gebäude behalten, das restliche Vermögen wird ebenfalls an die VR Bank Bamberg-Forchheim eG ausgegliedert.

Im Gegensatz zur Abspaltung erhält bei der Ausgliederung jedoch allein die ehemalige Raiffeisenbank Heroldsbach eG für das mitübertragene Vermögen von 4.638.398,00 € in gleicher Höhe Geschäftsanteile der VR Bank Bamberg-Forchheim eG. Ohne jegliche Einschränkung.

Das würde sich dann so darstellen

	Betrag
Behalten werden: Alle Grundstücke und Gebäude	230.907,00 €
Behalten werden: Geschäftsguthaben der Mitglieder	834.900,00 €
Zwischensumme:	1.065.807,00 €
Übertragen wird das restliche Vermögen	4.638.398,00 €
und das Bankgeschäft	66.952.481,00 €
Summe (=Bilanzsumme)	<u>72.656.686,00 €</u>

Allerdings hätte sich die Raiffeisenbank Heroldsbach eG gleichzeitig umbenennen müssen in z.B. Raiffeisengenossenschaft Heroldsbach und Umgebung eG, da kein Bankgeschäft mehr betrieben wird.

Nach der Ausgliederung hätte sich das bei der ehemaligen „Raiffeisenbank Heroldsbach eG“ weiterhin bestehende Vermögen folgendermaßen dargestellt:

	Betrag
Alle Grundstücke und Gebäude	230.907,00 €
Geschäftsguthaben der Mitglieder	834.900,00 €
Beteiligung an der VR Bank Bamberg-Forchheim eG	4.638.398,00 €
Nach Ausgliederung unverändert vorhandenes Vermögen	<u>5.704.205,00 €</u>

Das Bankgeschäft hätte in den an die VR Bank Bamberg-Forchheim eG vermieteten Bankräume unverändert weiter betrieben werden können. Liquidität wäre in Form von 834.900,00 € als Bankguthaben vorhanden gewesen. Da das Vermögen von 5.704.205,00 € gleichzeitig auch das Eigenkapital der Genossenschaft darstellt wäre die Genossenschaft finanziell hervorragend aufgestellt und absolut kreditwürdig. Für eine zusätzliche Ausweitung der Geschäftstätigkeit in den Feldern Energie, genossenschaftlicher Kindergarten oder genossenschaftliche Seniorenresidenz wäre viel deshalb viel Raum gewesen.

Doch auch diese Informationen wurden den Mitgliedern und Vertretern vorenthalten, um die Zustimmung zur gewünschten Verschmelzung nicht zu gefährden.

Und vor allem: Es hätte durchaus ausgereicht, nur das Bankgeschäft auszugliedern und von der VR-Bank Bamberg- Forchheim eG weiter in Heroldsbach betreiben zu lassen. Auch das Personal wäre geblieben. Es hätte sich nach außen nichts geändert. Außer, dass die 129 Jahre alte Genossenschaft „Raiffeisenbank Heroldsbach eG“ zusammen mit ihren Mitgliedern, ihrem Bankgebäude nebst Grundstück und ihrem Vermögen noch immer existiert hätte. Zum Wohle der Ortschaft Heroldsbach.

Auch bei den Alternativen Abspaltung oder Ausgliederung hätte es Gewinner und Verlierer gegeben. **Gewinner** wären auf jeden Fall die Mitglieder der Raiffeisenbank Heroldsbach eG gewesen. Sie hätten zusätzliche Geschäftsanteile bei der **Abspaltung** erhalten und zusätzlich ihrer Genossenschaft und deren Teilvermögen die Existenz gerettet. Bei der Alternative **Ausgliederung** hätten sie die Möglichkeit

gehabt, mittels des vorhandenen Millionenvermögens, wie ursprünglich vorgesehen, Gutes für ihren Ort und die Umgebung zu tun. Und sie hätten später auch die nachfolgend dargestellte Möglichkeit des Formwechsels nutzen können.

Eventuelle **Verlierer** wären die Vorstände der Raiffeisenbank Heroldsbach eG gewesen. Es wäre ihnen jedoch freigestellt gewesen, im Ausgliederungsvertrag die gleichen Vereinbarungen über ihr berufliches Weiterkommen und ihr Einkommen zu treffen wie im oder neben dem tatsächlich geschlossenen Verschmelzungsvertrag.

Anstatt jedoch diese Alternativen den Mitgliedern zutreffend und vollständig aufzuzeigen, wurden von den Vorständen beider Genossenschaftsbanken die Mitglieder über diese beiden Alternativmöglichkeiten im Verschmelzungsbericht folgendermaßen informiert:

„VI. Prüfung von Alternativen zum vorgeschlagenen Weg

1. Verschmelzung auf eine andere Genossenschaft

Die Vertreter der Genossenschaften haben sehr eingehend geprüft, ob andere Kooperationsformen genutzt werden könnten. Nach Abwägung aller Argumente haben sie sich für die Verschmelzung zu einer Genossenschaft entschieden. Die Vorstände der übertragenden Genossenschaft sind nach eingehender Beratung und Abwägung der Chancen und Risiken zu der Auffassung gelangt, dass mit dem Zusammenschluss die Marktposition der Raiffeisenbank Heroldsbach eG zum Marktführer in der Gemeinde Heroldsbach ausgebaut werden kann und auch künftig alle Bankgeschäfte sowie eine professionelle Beratung vor Ort für die Mitglieder und Kunden ermöglicht wird. Gleichfalls bietet der Zusammenschluss neben der personellen Verstärkung des künftigen Filialstandortes auch einen betrieblich und regulatorisch stabilen Bankgeschäftsbetrieb. Durch das Zusammengehen beider Genossenschaften entwickelt sich im Interesse der Mitglieder und Kunden die Raiffeisenbank Heroldsbach eG von einer regionalen Ortsbank zu einer Regionalbank vor Ort. Die Vorstände der übernehmenden Genossenschaft sind nach eingehender Beratung und Abwägung der Chancen und Risiken zu der Auffassung gelangt, durch den Zusammenschluss die Weiterführung des genossenschaftlichen Förderauftrages für die Mitglieder und Kunden der Raiffeisenbank Heroldsbach eG zu ermöglichen.

2. Sonstige Alternativen

Aufgrund der angespannten Vermögenslage, der nicht mehr ausreichenden Personalausstattung die bereits jetzt durch externe Unterstützung kompensiert werden muss - und der nur noch eingeschränkten Wettbewerbs-, Betriebs- und Gewinnfähigkeit ist die weitere Alleinstellung der Raiffeisenbank Heroldsbach eG keine Alternative.“

Allen diesen Ausführungen ist zu entnehmen, dass ausschließlich das Bankgeschäft im Vordergrund der Verschmelzungsabsicht stand und die Mitglieder und deren Rechte sowie das Wohl der Genossenschaft selbst, keine Beachtung fanden.

Ob allerdings derartige Aussagen zu Alternativen einer zutreffenden und vollständigen Information entsprechen wird von igenos e.V. bezweifelt. Es wäre in diesem Zusammenhang vielleicht auch sinnvoll gewesen, den Mitgliedern zu erläutern, warum die Personalausstattung nicht mehr ausreichend war, warum ein Abgang von Mitarbeitern erfolgte der zur Personalnot führte und wer dafür die Verantwortung trug.

Dass jedoch auch eine Abspaltung oder eine Ausgliederung des Bankgeschäftes an die VR-Bank Bamberg-Forchheim eG möglich gewesen wäre, wurde den Mitgliedern ebenso verheimlicht wie die folgende Alternative.

2.2. Alternative Rechtsformwechsel in eine sogenannte „genossenschaftliche Aktiengesellschaft“

Diese Alternative wird in Zusammenhang mit Fusionen bewusst verschwiegen. Denn würden die Mitglieder und Vertreter darüber informiert, könnte dabei der Wunsch aufkommen, nur diese Möglichkeit nutzen zu wollen.

Vereinfacht dargestellt besaß die Raiffeisenbank Heroldsbach eG

	Betrag
a) eigenes Vermögen in Höhe von	4.869.305,00 €
b) Geschäftsguthaben der Mitglieder in Höhe von	834.900,00 €
und c) ein Bankgeschäft in Höhe von	66.952.481,00 €
Summe (=Bilanzsumme)	<u>72.656.686,00 €</u>

Wie bereits unter Ziff. 1 berechnet, besaß jedes einzelne Geschäftsguthaben einen Wert des 6,832 -fachen. Der wahre Wert wird noch höher sein, da in eine Unternehmensbewertung auch die vorhandenen stillen Reserven mit einfließen.

Die Umwandlung von der Rechtsform Genossenschaft in die Rechtsform der (genossenschaftlichen) Aktiengesellschaft wäre insbesondere dafür geeignet gewesen, die weitere Selbständigkeit der vor Ort vorhandenen Raiffeisenbank Heroldsbach eG und deren Bankgeschäft weiterhin zu behalten.

Bei Beschluss zum Wechsel der Rechtsform würde z.B. ein Geschäftsguthaben von 150,00 € umgetauscht werden in 150 Stückaktien zu je 1,00 €. Der erste Kurswert der nicht an der Börse notierten genossenschaftlichen Aktiengesellschaft würde dann 6,83 € je einzelner Stückaktie betragen. Jeder frühere Geschäftsanteil von 150,00 € hätte einen ersten Kurswert von ca. 1.025,00 € gehabt und wäre in den Folgejahren an den erzielten Gewinnen uneingeschränkt über den Kurswert beteiligt gewesen.

Durch eine in die Satzung der AG aufgenommene Bestimmung, dass die Aktiengesellschaft nach genossenschaftlichen Grundsätzen geführt wird und jeder Aktionär nur eine einzige Stimme hat, unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Aktien, ist einerseits sichergestellt, dass genossenschaftliche Grundsätze weiterhin gelten und andererseits keine Übernahme durch Dritte erfolgen kann.

Die Möglichkeit des Formwechsels sehen die oberen Etagen der Genossenschaftsorganisation als absolut gefährlich für sich selbst an. Um Bestrebungen dazu massiv zu erschweren wurde in die von DGRV und BVR vorgelegten Mustersatzung, die bei allen Genossenschaftsbanken eingeführt ist, folgende Bestimmung dazu aufgenommen:

- a) Zustimmungsquote 90% der gültig abgegebenen Stimmen
- b) Bei der Beschlussfassung über eine Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Änderung der Rechtsform beschließen.

Auch dabei: Zustimmungsquote 90% der gültig abgegebenen Stimmen

Eigentlich besteht die Aufgabe jeder Genossenschaft in der Förderung der eigenen Mitglieder. Wie sehr dies seitens der Verbände untergraben wird, zeigt sich auch hier:

Bei einer Änderung der Rechtsform, bei der die zu fördernden Mitglieder den größten Vorteil hätten, werden laut Mustersatzung 90% Zustimmung verlangt, wohingegen bei einer Verschmelzung, bei der die zu fördernden Mitglieder das gesamte Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft verschenken müssen und selbst die größten Verlierer sind, wird nur die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmungsquote von 75% benötigt.

Es wäre wesentlich sinnvoller, wenn es genau umgekehrt wäre.

Natürlich gibt es auch bei einem Rechtsformwechsel **Vorteile** und **Nachteile**, **Gewinner** und **Verlierer**.

Vorteile hätte auf jeden Fall die Raiffeisenbank Heroldsbach eG selbst gehabt. Sie hätte ihre Selbständigkeit vor Ort behalten und könnte weiterhin ihrer Geschäftstätigkeit im Bankgeschäft zum Wohle ihrer genossenschaftlichen Aktionäre nachkommen.

Die größten **Gewinner** wären die Mitglieder gewesen, denn die wären künftig am Wert ihres eigenen Unternehmens beteiligt und würden, ebenso wie bisher, eine jährliche Dividende erhalten. **Gewinner** wären auch die Vorstände, denn die würden ihren bisherigen Job behalten und müssten nicht in die zweite oder dritte Führungsebene der VR Bank Bamberg-Forchheim eG wechseln.

Nachteile sowie **Verlierer** eines Rechtsformwechsels wäre der genossenschaftliche Pflichtprüfungsverband, der Genossenschaftsverband Bayern. Denn in der Rechtsform der sogenannten genossenschaftlichen Aktiengesellschaft würde die Pflichtmitgliedschaft in und die Pflichtprüfung durch den Genossenschaftsverband Bayern entfallen. Und dies wiederum ist naturgemäß mit einem Wegfall des Jahresbeitrags und der Einnahmen aus der Durchführung der Pflichtprüfung nebst diversen Begutachtungen pro Jahr verbunden.

Und noch eine Besonderheit gibt es dabei: Wäre nach Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft später oder bald darauf der Wunsch aufgekommen, trotzdem mit der VR-Bank Bamberg-Forchheim eG zu fusionieren, hätten die Mitglieder als Aktionäre den vollen Anteil am Vermögen ausbezahlt erhalten. Also nach den Zahlen des Jahres 2021 für einen Geschäftsanteil von 150,00 € eine Auszahlung des Vermögenswertes von ca. 1025,00 €. ([hier der Bericht über eine solche Verschmelzung](#))

Diese für Genossenschaft und Mitglieder eigentlich beste Alternative zur Verschmelzung wurde von den Vorständen nirgends erwähnt.

3. Treuepflicht der Genossenschaftsorgane

Nach § 34 GenG haben die Vorstandsmitglieder „*bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden*“. Die Hauptaufgabe jedes ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft besteht darin, allein zum Wohl der ihm anvertrauten Genossenschaft und deren Mitglieder zu handeln. Und § 41 GenG weist die gleiche Verantwortung dem Aufsichtsrat zu.

Ob die Verheimlichung wesentlicher Alternativen zur Verschmelzung dem Wohl der Genossenschaft und den Interessen deren Mitglieder diene, ist fraglich.

Dies führt jedoch ganz besonders zur Frage, wessen Interessen bei der durchgeführten Verschmelzung vertreten wurden.

Jede Genossenschaft muss von Gesetzes wegen einem genossenschaftlichen Prüfungsverband als Mitglied angehören und ist verpflichtet, sich von diesem prüfen zu lassen. Gesetzlicher Prüfungsverband der Raiffeisenbank Heroldsbach eG war der Genossenschaftsverband Bayern. Das Umwandlungsgesetz sieht zum Schutz der Anteilseigner (Mitglieder) vor, dass jede Verschmelzung von einem Verschmelzungsprüfer geprüft werden muss. Bei Verschmelzungen an denen Genossenschaften beteiligt sind, wird diese Prüfung vom zuständigen Verband durchgeführt, der zur Verschmelzungsabsicht gutachterlich Stellung nehmen muss.

4. Verschmelzungsgutachten des Genossenschaftsverbands Bayern e.V.

„*Das genossenschaftliche Prüfungssystem in seiner Gesamtheit soll die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Genossenschaften und die Transparenz ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sicherstellen. Die*

gesetzlichen Regelungen dienen dem Schutz der Genossenschaftsmitglieder, der Gläubiger und der Allgemeinheit.“²

Diese Aussage des Bundesverfassungsgerichts ist eigentlich so zu verstehen, dass auch bei Prüfung der Verschmelzung, die immerhin zur Auflösung der eigenen Genossenschaft und zur Übertragung deren Vermögens ohne jegliche Entschädigung für die Mitglieder der Raiffeisenbank Heroldsbach eG als deren Eigentümer führte, durch den Pflichtprüfungsverband zum Schutz der Mitglieder dabei intensiv geprüft hätte werden müssen, ob es auch andere, für die Mitglieder der übertragenden Raiffeisenbank Heroldsbach eG finanziell bessere Alternativen des Umwandlungsrechts gegeben hätte. Doch das ist offenbar nicht erfolgt. Das Verschmelzungsgutachten beschränkte sich auf das Bankgeschäft. Die Mitglieder der Raiffeisenbank Heroldsbach und der Schutz deren aus der Mitgliedschaft erwachsenden finanziellen Vermögensansprüchen fand keine Erwähnung. Stattdessen erfolgte die Feststellung, dass die Fusion mit den Belangen der Mitglieder vereinbar sei.

Unverständlich auch die Haltung des anwesenden Wirtschaftsprüfers des Genossenschaftsverbands Bayern, der u.a. auch für den Tagesordnungspunkt 10 (Verschmelzung mit der VR-Bank Bamberg-Forchheim eG) die Versammlungsleitung übernahm. Gerade einem Wirtschaftsprüfer des Genossenschaftsverbandes muss unterstellt werden, dass er die Bestimmungen und Alternativen des Umwandlungsgesetzes kannte. Warum er nicht eingriff und zum Schutz der Mitglieder der Raiffeisenbank Heroldsbach eG diese auch auf die von Vorstand und Aufsichtsrat verschwiegenen Alternativen hinwies, lässt tief blicken.

Ebenso unverständlich ist, dass die das Verschmelzungsgutachten unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer, zu deren Aufgabe auch die Prüfung des Verschmelzungsberichts gehörte, die im Verschmelzungsbericht getroffenen Aussagen zur Prüfung von Alternativen unwidersprochen hinnahmen.

Die Mitglieder der Raiffeisenbank Heroldsbach eG, deren Rechte, deren Schutz und deren aus der Mitgliedschaft erwachsenden finanziellen Vermögensansprüche waren dem Verschmelzungsprüfer und den unterzeichnenden Wirtschaftsprüfern offenbar vollkommen egal, obwohl auch sie über sämtliche Alternativen zur Verschmelzung vollumfänglich Bescheid wussten. Den kreditgenossenschaftlichen Verbänden kann der Vorwurf nicht erspart bleiben, dass sie sich – obwohl gesetzlich verpflichtet durch eine Monopolstellung - von zum Schutz der Mitglieder der ihnen angeschlossenen Volks- und Raiffeisenbanken eingesetzten Verbände, gewandelt haben zu Bankenverbänden, die nur noch das Interesse des Bankgeschäftes vertreten

Solches allerdings lässt das uneingeschränkte Prüfungsmonopol der Genossenschaftsverbände in einem äußerst seltsamen Licht erscheinen.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der hier dargestellten Alternativen und deren Verheimlichung durch Vorstände, Aufsichtsrat und Genossenschaftsverband wurde die Generalversammlung der Raiffeisenbank Heroldsbach eG zu einer Entscheidung gedrängt, die sie im Wissen um die Alternative mit großer Wahrscheinlichkeit nicht getroffen hätte.

Im Urteil II ZR 198/00 vom 09.09.2002 hat der BGH dazu folgendes verkündet:

„Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verlangt von dem Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, dass er seine Mitgesellschafter im Rahmen der Auseinandersetzung über Umstände, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig informiert.“

In der Begründung führt der BGH dazu u.a. aus:

„Das ergab sich aus der Treuepflicht, die Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegenüber den Mitgesellschaftern obliegt (st. Rspr., vgl. BGHZ 30, 195, 201; 44, 40; 64, 253, 257; 68, 81, 82) und bis zur vollständigen Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses fort dauert (MünchKomm.

² BVerfG I BvR 1759/91 vom 19.01.2001 RN. 29

Eine Information von igenos e.V.

BGB/Ulmer, 3. Aufl. § 705 Rdn. 182 f.; § 738 Rdn. 4; Baumbach/Hopt, HGB 30. Aufl. § 109 Rdn. 23 f.). Die Treuepflicht verlangt von den Gesellschaftern, die Belange der Mitgesellschafter nicht zu beeinträchtigen. Hierzu gehört es, Mitgesellschafter über Vorgänge vollständig und zutreffend zu informieren, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, ihnen aber nicht bekannt sein können."

Für die Rechtsform eingetragene Genossenschaft kann nichts anderes gelten. Denn die Grundprinzipien einer Genossenschaft sind Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung. Die Genossenschaft besteht aus ihren Mitgliedern und ist eine sehr demokratische Unternehmensform, in welcher Verschweigen von notwendigen Informationen durch den Vorstand keinen Platz hat.

Auch im Urteil vom 11.12.2006 (II ZR 166/05) verkündet der BGH im Leitsatz: "Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht ist ein GmbH-Gesellschafter grundsätzlich verpflichtet, seinen Mitgesellschafter über Vorgänge, die dessen mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren und ihm nicht bekannt sein können, vollständig und zutreffend zu informieren. Unterlässt er dies, kann sich daraus ein Schadensersatzanspruch ergeben."

igenos e.V.

Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder

Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel

Vorstand: Gerald Wiegner, Georg Scheumann

Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz VR 21586

Büro Bullay

Telefon Büro Bullay: 06542 9693840 Gerald Wiegner

E-Mail: post@igenos.de

Regionalbüro Süd

Telefon Büro Großhabersdorf: 09105 9980701 Georg Scheumann

E-Mail: post@igenos-sued.de

Text: Georg Scheumann <https://wegfrei.de>

Viele weitere Informationen finden Sie unter:

<https://igenos.de>

<https://genonachrichten.de>

<https://www.coopgo.de/>

<https://fusion-raiffeisenbank.de>

<https://wegfrei.de>

<https://contenta.de>



Mensch Raiffeisen

**Die Informationen in dieser
Broschüre hätten sicher auch Dir
gefallen**

**Denn mit der Umsetzung dieser Informationen wäre
das geschehen, was in deinem Sinne war:**

**Die Mitglieder der Raiffeisenbank Heroldsbach eG
hätten den Vorteil gehabt**

©

igenos
Genossenschaft sind wir

igenos e.V

Interessengemeinschaft der
Genossenschaftsmitglieder